



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 10. MRZ. 2025

Ausschreibung Abrissarbeiten Carolabrücke
AF0368/25

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[D]ie in der Stadtratssitzung am 12.02.25 von BM Kühn gegebene Antwort auf die mündliche Anfrage von Herrn Ladzinski, ob eine Europaweite Ausschreibung der Abrissleistung der Carolabrücke alternativlos wäre, hatte nur die Aussage zum Inhalt, dass nach Einschätzung des Zentralen Vergabebüros keine andere Möglichkeit bestünde.

Tatsache ist, dass der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Situationen Abweichungen vom Vergaberegelverfahren zuzulassen.

Mit dem Teileinsturz der Carolabrücke und den damit verbundenen erheblichen negativen Konsequenzen der Lebensgestaltungen für täglich Zehntausende von Menschen, mit daraus resultierenden drastischen Auswirkungen auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte einer Großstadt, sehen wir äußerst dringliche und zwingende Gründe aus nicht voraussehbaren Ereignissen als Anwendungsvoraussetzung eines vereinfachten Vergabeverfahrens als gegeben an. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu dieser Thematik keine gefestigte bzw. auch keine einheitliche Rechtsprechung existiert.

Welche konkreten Begründungen sieht die Zentrale Vergabestelle für den hier in Rede stehenden Einzelfall dafür, dass die entsprechenden Möglichkeiten des Vergaberechts zur Verfahrensvereinfachung keine Anwendungen finden sollten?“

Das Zentrale Vergabebüro hat in Abstimmung mit dem Rechtsamt und dem Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Verfahrensbewertung keine vergaberechtlichen Gründe für einen Direktauftrag zu Grunde gelegt werden konnten. Verschiedene Urteile von Oberlandesgerichten haben bisher definiert, dass äußerste Dringlichkeit ausschließlich bei Gefahr für Leib und Leben angesetzt werden kann und dass dabei immer noch Vergaberechtsregelungen einzuhalten sind.

Unter den zum damaligen Zeitpunkt gegebenen Umständen (Sperrung für Schiffsverkehr, Sperrung der Nutzung der Brücke und das Unterfahrungsverbot Terrassenufer und Elberadweg) wurden alle Maßnahmen zum Schutz für Leib und Leben umgesetzt und es konnte davon ausgegangen werden, dass ein regelkonformes Vergabeverfahren durchgeführt werden kann. Zur Verfahrensdurchführung standen die Vergabeverfahren Offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und der Wettbewerbliche Dialog zur Verfügung. Für alle diese Verfahren musste eine Nutzen-Risiko-Abwägung durch die zuständige Vergabestelle erfolgen. Die zum damaligen Zeitpunkt festgestellte fehlende Dringlichkeit wurde nun durch das beauftragte Rechtsgutachten ebenfalls bestätigt.

Durch die erneuten Spannstahlbrüche im Brückenzug A seit 16. Februar 2025 ergab sich eine veränderte Situation in Bezug auf die Neubewertung der Vergaberechtsvorschriften. Hier konnte nun von einer vergaberechtskonformen Direktbeauftragung wegen akuter Einsturzgefahr ausgegangen werden. Auch dies ist mit einem entsprechenden Rechtsgutachten geprüft und empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert